Bestimmungen über die Anwendung gleichmässiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne und Risse

Berlin, 1909

Taf. 6. Zeichen für trigonometrische und andere Vermessungspunkte, sowie sonstige Messungszeichen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-77203

Taf. 6. Zeichen für trigonometrische und andere Vermessungspunkte, sowie sonstige Messungszeichen.

Dreieckspunkt erster Ordnung.

Dreieckspunkt zweiter Ordnung.

Dreieckspunkt dritter Ordnung, wo die Winkel beobachtet sind.

Dreieckspunkt dritter Ordnung, wo die Winkel nicht beobachtet sind.

Dreieckspunkt vierter Ordnung, wo die Winkel beobachtet sind.

Dreieckspunkt vierter Ordnung, wo die Winkel nicht beobachtet sind.

Wird der Dreieckspunkt durch einen Kirchturm gebildet, so ist dem betreffenden Zeichen zugleich ein Kreuz hinzuzufügen.

z.B.

Ähnlich kann den Zeichen für die durch andere Gegenstände gebildeten Dreieckspunkte noch eine hierauf bezügliche Signatur beigefügt werden, z.B.

Baum, Gebäudekuppel, Belvedere.

Säule, Denkmal, Dampfschornstein.

Fahnenstange, Blitzableiter.

Dreieckspunkt fünfter Ordnung, trigonometrischer Hilfspunkt, trigonometrisch bestimmter Polygonpunkt.

Polygonpunkt, wenn daselbst der Winkel gemessen ist, oder Punkt des Liniennetzes, für welchen Koordinaten berechnet worden sind.

Polygonpunkt, welcher bloß von anderen Punkten geschnitten ist.

Polygonpunkt, für welchen die Koordinaten als Knotenpunkt berechnet worden sind.

Polygonpunkt, / Knotenpunkt, } für welchen die Winkelmessung mittels der Boussole ausgeführt ist.

Der Pfeil dieser Zeichen ist in der Richtung des magnetischen Meridians zu zeichnen.

Jeder sonstige Messungspunkt.

Wird der Polygon- oder sonstige Messungspunkt im Felde durch einen Stein bezeichnet, so kann in das Kreiszeichen der Punktsignatur noch ein Viereck gezeichnet werden.

Polygonseite.

Sonstige Messungslinie.

Mit einem Instrument bestimmte Perpendikularlinie.

Nach dem Augenmaß bestimmte Perpendikularlinie.

Geradlinige Grenze, welche von einer Messungslinie geschnitten wird.

Verlängerungen.

N. P. 47,376 — Nivellements-Festpunkt.[x]

Pegel 1,563. — Pegel.[x]

Die Höhenzahl des Nivellements-Festpunktes bezw. des Pegel-Nullpunktes wird der Signatur nach Bedarf beigefügt.

Nivellementslinien und Stationen mit Querprofil.

[x] Laut Beschluß des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1887.